



UNTERNEHMERVERBAND
Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e.V.

Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e.V.
Hauptgeschäftsstelle, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Thilo Gundlack
Lenéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin

Hauptgeschäftsstelle
19061 Schwerin, Gutenbergstraße 1

Tel.: 0385 - 56 93 33
Fax: 0385 - 56 85 01
E-Mail: mecklenburg@uv-mv.de
Web: www.uv-mv.de

Präsident
Matthias Kunze

Geschäftsführerin
Pamela Buggenhagen

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 22.05.2026

Sehr geehrter Herr Gundlack,

in Vorbereitung auf die Anhörung am 28.05.2026 erhalten Sie hier unsere schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern.

Wunschgemäß beantworte ich Ihnen hier verschiedene Fragen aus dem Fragenkatalog, so wie es innerhalb der kurzen Frist und aus unserer Sicht möglich ist.

Zu 1a) Fehlendes konkretes Entlastungsziel

„Halten Sie es für vertretbar, dass ein als Bürokratieentlastungsgesetz überschriebenes Vorhaben ohne konkretes Entlastungsziel und ohne Bürokratiekostenindex auf den Weg gebracht wird?“

Antwort:

Nur eingeschränkt. Der Entwurf enthält überwiegend qualitative Annahmen statt belastbarer Zielgrößen. Ein Bürokratieentlastungsgesetz sollte idealerweise:

- quantifizierte Entlastungsziele,
- definierte Bearbeitungszeitziele,
- sowie messbare Bürokratiekostenindikatoren enthalten.

Andernfalls bleibt unklar:

- welche Wirkung angestrebt wird,
- woran Erfolg gemessen werden soll,
- und ob die Maßnahmen tatsächlich strukturell wirken.

Positiv ist:

- der ressortübergreifende Ansatz,
- die Digitalisierung,
- die Vereinfachung formeller Anforderungen.



Zu 2a/b) Fehlende Quantifizierung der Entlastung

Antwort:

Der Gesetzentwurf enthält durchaus Maßnahmen mit realer Entlastungswirkung:

- Textform statt Schriftform,
- digitale Bekanntmachungen,
- elektronische Behördenbeteiligung,
- weniger Vorlagepflichten.

Diese Maßnahmen reduzieren:

- Medienbrüche,
- Versandzeiten,
- Verwaltungsaufwand,
- Abstimmungsaufwand.

Jedoch liegen die tatsächlich großen volkswirtschaftlichen Entlastungspotenziale liegen typischerweise in:

- Genehmigungsdauer,
- Planungsbeschleunigung,
- Rechtsklarheit,
- Fristenbindung.

Genau dort bleibt der Entwurf zurückhaltend. Eine seriöse Größenordnung wäre daher:

- eher moderate administrative Entlastung,
- aber keine grundlegende Transformation der Verfahrensdauer.

Zu 3) IT-Sicherheit und digitale Integrität

Antwort:

Die Digitalisierung ist grundsätzlich sinnvoll und notwendig. Allerdings steigen damit:

- Anforderungen an IT-Sicherheit,
- Authentifizierung,
- Nachvollziehbarkeit,
- Verfügbarkeit,
- Schutz kritischer Infrastrukturen.

Der Entwurf erwähnt diese Anforderungen teilweise, konkretisiert aber kaum:

- technische Mindeststandards,
- Sicherheitsarchitekturen,
- Auditierungsmechanismen,
- oder verbindliche Cybersicherheitsvorgaben.

Empfehlenswert wären:

- verbindliche BSI-Standards,
- zentrale Identitätslösungen,
- revisions sichere Dokumentation,
- regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen.

Zu 5a) Auswirkungen auf Unternehmen



Antwort:

Für Unternehmen ergeben sich reale Verbesserungen:

- weniger Schriftformerfordernisse,
- digitale Kommunikation,
- geringerer Verwaltungsaufwand bei Standardverfahren.

Besonders kleine und mittlere Unternehmen profitieren davon.

Die großen Investitionshemmnisse bleiben aber nur teilweise adressiert:

- lange Genehmigungsdauer,
- fehlende Behördenkoordination,
- hohe Unsicherheit in komplexen Verfahren,
- mehrfacher Datennachweis.

Deshalb ist eher mit:

- punktueller Effizienzsteigerung,
- aber nicht mit einem grundlegenden Standortschub zu rechnen.

Zu 6a/b) Was fehlt?

Es fehlen insbesondere:

1. Verbindliche Verfahrensfristen

Nicht nur Soll-Regelungen.

2. Konsequente Genehmigungsfiktionen

Gerade im Bau- und Investitionsbereich.

3. Once-Only-Prinzip

Daten sollten Behörden nicht mehrfach anfordern dürfen.

4. Zentrale digitale Verfahrensplattformen

Nicht bloß digitale PDF-Kommunikation.

5. Evaluierungspflichten

Ohne Erfolgskontrolle bleibt Wirkung spekulativ.

6. Bürokratiekostenmessung

Mindestens für zentrale Verfahren.

7. Risikobasierte Regulierung

Geringrisikoverfahren sollten deutlich vereinfacht werden.

Zu 7) Ausschluss der Genehmigungsfiktion im Baurecht

Antwort:

Der weitgehende Ausschluss der Genehmigungsfiktion im zentralen Anwendungsbereich langer Verfahren schwächt die praktische Wirkung des Gesetzes erheblich. Denn gerade:

- Bau,
- Infrastruktur,
- Investitionsvorhaben,
- gewerbliche Ansiedlungen



sind besonders von langen Verfahrensdauern betroffen. Ohne echten Fristdruck verändert sich die Verwaltungslogik nur begrenzt. Die Genehmigungsfiktion wäre eines der wenigen Instrumente gewesen, das:

- Priorisierung erzwingt,
- Verfahrensverschleppung reduziert,
- Investitionssicherheit erhöht.

Der weitgehende Ausschluss reduziert deshalb die strukturelle Entlastungswirkung erheblich.

Zu 8) Wo sollte Genehmigungsfiktion gelten?

Sinnvoll bei:

- einfachen Bauverfahren,
- Nutzungsänderungen,
- Standardgenehmigungen,
- gewerblichen Kleinvorhaben,
- Änderungsanzeigen,
- kommunalen Standardzustimmungen,
- einfachen wasserrechtlichen Verfahren,
- wiederkehrenden Genehmigungen.

Eher ungeeignet bei:

- sicherheitskritischen Anlagen,
- komplexem Umweltrecht,
- Enteignungen,
- kritischer Infrastruktur,
- Glücksspielaufsicht,
- hochriskanten Industrieanlagen.

Zu 17) Inkrafttreten erst ab (frühestens) Juli 2027

Viele Digitalisierungsvorschriften könnten sofort in Kraft treten:

- Textformregelungen,
- digitale Bekanntmachungen,
- elektronische Behördenkommunikation,
- Online-Auslegung,
- digitale Beteiligungsformate.

Die Bindung an spätere Bundesregelungen verzögert die Entlastungswirkung unnötig.

Zu 19) Fehlende Evaluierungspflicht

Antwort:

Ein modernes Bürokratieentlastungsgesetz sollte zwingend:

- Evaluierungsfristen,
- Berichtspflichten,



- Bearbeitungszeitmessungen,
- und Bürokratiekostenmonitoring
enthalten.

Sonst bleibt unklar,

- ob Verfahren tatsächlich schneller werden,
- oder nur formal digitalisiert wurden.

Zu 20) Gesamtbewertung

Der Entwurf enthält sinnvolle und teilweise überfällige Modernisierungsschritte, insbesondere bei Digitalisierung, Textform und elektronischer Verfahrensführung. Seine strukturelle Entlastungswirkung bleibt jedoch begrenzt, weil zentrale Beschleunigungsinstrumente – insbesondere konsequente Genehmigungsfiktionen, verbindliche Fristen und messbare Entlastungsziele – nur eingeschränkt umgesetzt werden. Das Gesetz ist daher eher ein wichtiger erster Modernisierungsschritt als ein grundlegender Durchbruch beim Bürokratieabbau.

Zu 22/23/24) Weitere Maßnahmen

Wichtige nächste Schritte:

- zentrale Unternehmensplattform,
- Once-Only-Prinzip,
- verbindliche Behördenfristen,
- automatisierte Datenschnittstellen,
- weniger Berichtspflichten,
- Standardisierung zwischen Kommunen,
- KI-gestützte Vorprüfung,
- risikobasierte Kontrolldichte.

Zu 24) Wirtschaftswachstum

Der größte wirtschaftliche Effekt entsteht weniger durch einzelne Formvereinfachungen als durch schnellere, kalkulierbarere und rechtssichere Investitionsverfahren. Je stärker Planungs- und Genehmigungszeiten reduziert werden, desto größer ist der potenzielle Wachstumseffekt – insbesondere für mittelständische Investitionen und Unternehmensansiedlungen.

Gern trage ich eine zusammenfassende Sicht unserer regionalen Unternehmerschaft am 28.05.2026 im Ausschuss vor.

Mit freundlichen Grüßen


Pamela Buggenhagen
Geschäftsführerin